



9.2.2021
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ZR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/21 die Examensklausuren schreiben werde.



Az. 50 647/15

Landgericht Halle/Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Angelika Grimm,
Lessingstraße 6, 06217 Merseburg

- Klägerin zu 1) -

2. des Uwe Grimm,
Lessingstraße 6, 06217 Merseburg

- Kläger zu 2) -

Prozessbevollmächtigte der Kläger zu 1) und 2)

Rechtsanwälte Dr. Hanss
und Knüger, Am Markt 12,
06618 Naumburg/Saale

gegen

1. Jörn Wiedemeyer,
Bahnhofstraße 7, 39261 Zeitz

- Beklagter zu 1 -

2. Mitteldutsche Versicherungs-AG,
vertreten durch den Vorstand,
Hegerstraße 1, 04157 Leipzig

- Beklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 1 und 2

Rechtsanwälte Dr. Engelmann,
Bundlohe, Holzhaus, Goethestraße 99,
04109 Leipzig

Zivilkammer 5

hat das Landgericht Halle/Saale
durch die Richter am Landgericht
Schwarz als Einzelrichter auf
die mündliche Verhandlung von
14.03.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als
Gesamtschuldner verurteilt,
an die Kläger zur gesamten
Hand ~~ein vom Gericht nach
billigen Ermessen festzusetzende~~

(Schmerzensgeld in Höhe
von 50.000 € zuzüglich

Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszinssatz.

nicht der Gand
angeben

seit dem 12. 09. 2015 zu zahlen.

S.O.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zu Gesamter Hand (materiellen Schadensersatz in Höhe von 1800 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 12. 09. 2015 zu zahlen.

3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Ajewerks

Tatbestand

* materieller
Schadensersatz
und Schmerzensgeld

Die Parteien streiten um
Ersatzansprüche* im Rahmen eines
Verkehrsunfalls zwischen dem
Beklagten zu 1) und dem
Erblasser des Klägers zu 1) und 2)

idF ist d. Kfz bei
d. B 2 unsicher

Die Beklagte zu 2) ist die
Haftpflichtversicherung des
Beklagten zu 1).

Die Kläger zu 1) und 2) sind
Ehefrau und Sohn des
Unfallbeteiligten, verstorbenen
Herrn Dieter Grimm (im folgenden
"G" genannt).

Der G fuhr mit seinem PKW
Peugeot 306, amtliches Kennzeichen
MG-AD 72 am 15.08.2014
gegen 6:20 Uhr aus Halle (Saale)
kommend auf der B6 Richtung
Leipzig. Er hatte als Beifahrer
Herrn Marco Tiemann dabei.

Der G näherte sich auf der
Vorfahrtberechtigten B6
der von ihm aus gesehen von rechts
aus dem Gewerbegebiet
auf die B6 einmündeten
Kuf-Nagel-~~Str~~ Straße. *

Mitwasz?

zul. Höchstplandrykt dort?

~~Die B6 ist von der
Einnünderung der
Kuf-Nagel-Straße auf
einer Länge von ca. 300m
einsehbar.~~

Sheßer ei- selbst ?

zu
unfall

Der Beklagte zur 1 fuhr mit dem 5
von ihm gesteuerten Sattelschlepper
mit dem deutlichen Kennzeichen
GT-KN 666 auf der Kurt-Nagel-
Straße und wollte nach links
auf die B6 abbiegen.

~~Die beiden Fahrzeuge~~

Im Moment des Abbiegens kollidierten
die beiden Fahrzeuge und
der PKW des G verkeilte sich
unter dem Anhänger des
Sattelschleppers.

Der G wurde durch den Unfall
schwer verletzt und wurde
daher vom 15.08.2014 bis zu
seinem Tod am 12.01.2015
in der ~~Kl.~~ berufsgenossenschaftlichen
Klinken "Bergmannstr." in
Haußsalle intensiv-medizinisch
behandelt. Er erlitt u.a.
einen Schädelbasisbruch, einen
Bruch des Schädeldachs, ein
Schädelhirntrauma, eine
Schwellung des Gehirns ~~und~~ und
weitere Kopfverletzungen und war von einem Beatmungsgerät
abhängig. Die beim Unfall
erlittenen Verletzungen führten
zu einem Multiorganversagen
und zum Tod des G.

verursacht. Der Beklagte zu 1) ⁷
sei ^{vielmehr} ohne zuzuschauen auf die
B6 aufgefahren, obwohl er den G
problemlos habe sehen können, da
er dieses sich unmittelbar vor der
Straßenmündung befunden habe.

So wird
vorgetragen

→ doch plektisch
in der Sache

Der G sei zudem zwischen den
beiden letzten Operationen vor
seinem Tod bei Bewusstsein
gewesen und habe seine Situation
erfassen können. Die Kläger sind der
Auffassung, ein Schmerzensgeld
in Höhe von mindestens 50.000 €
sei angemessen. Dies ergebe sich
aus einem Vergleich mit anderen
Gerichtsurteilen über Schmerzens-
geldansprüche ~~an~~ anderer Geschädigte
mit schweren Kopfverletzungen.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten als Gesamt-
schuldner zu verurteilen,
an die Kläger zur
gerauten Hand ein vom
Gericht nach billigem
Ermeßen festzusetzendes
Angemessenes

2023

Schmerzensgeld zu zahlen, ⁸
welches den Betrag von
50.000€ nicht unterschreiten
sollte, zusätzlich Zinsen in
Höhe von 5% - Prozentpunkte
über dem Basiszinsatz
seit Rechtshängigkeit.

2. die Beklagten als Gesamt
Schwamer zu verurteilen,
an die Kläger zugeordnete
Hand materiellen
Schadensersatz in Höhe
von 1800€ nebst Zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkten
über dem Basiszinsatz
seit Rechtshängigkeit zu
zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen

Die Beklagten behaupten, der
G habe sich nicht unmittelbar
vor der Strafbeneinhändung
befunden, als der Beklagte zur
Aufuhr. Der G habe auch nicht
die zurechnungsfähige Höchstgerchwindigkeit

mind. 120 p/h!

das ist un-
strittig!

9
von 70 km/h eingehalten und
keine Vollbremsung durchgeführt.

Der sichtbereich des Beklagten zu

1) betrug auf die B6 betrag nur
ca. 200 m. Der Beklagte zu 1)
habe bei der Auffahrt auf die B6
das Stoppschild beachtet und
seinem längeren Warten, erst
als in sein sichtbereich kein
-fahrzeug erkennbar war auf
die B6 abgebogen.

Die Beklagten ^{haben} ~~zu A~~ ~~bestritten~~ mit
Nichtwissen bestritten, dass der G
zwischen den operationen
bei Bau sein ~~h~~ gewesen
sei. Unter Verweis auf mehrere
Gerichtsurteile zu Schmerzensgeld-
Ausprüchen von Geschädigten
die - wie der G - unter einer
apallischen Syndrom litten, ^{sind} ~~ist~~
die Beklagten der Meinung, der
Schmerzensgeldauspruch betrage
höchstens ~~15.000~~ 15.000-17.000€.

behauptet dass der
Beklagte?

Das Gericht hat ~~erzogen~~ mit
Beschluss vom 3.11.2015 Beweis

Prüfung - an auf
§ 6 A

Zeitform
Hier im
Projekt schreiben

Tempus ;
i. U. s. bereits
052

über den Unfallhergang
durch Einholung eines Sachver-
ständigen Gutachten erhoben.

Das Gericht hat im Rahmen
der mündlichen Verhandlung
den Sachverständigen angehört
und die Klägerin zu 1) persönlich
~~Ang~~ angehört, § 141 ZPO.
Wegen ... wird auf Vermessen

~~Für das Urteil~~

Die Klage ^{ist} wurde am 11.09.2015
an die Beklagten zugestellt.
zugestellt worden

Entscheidungsgründe

Die Klagen sind zulässig und ~~klage~~ begründet.

I. Die ~~Kl~~ Klagen gegen die Beklagte zu 1) und die Klagen gegen die Beklagte zu 2) sind jeweils zulässig.

and hoch matrill
Sdad € ?

1. Für ~~die~~ ^{die} Klagen ist das Landgericht gem. §§ 23 Nr. 1, 71^{GVC} zuständig, da die Streitwerte (jeweils) über 5000 € liegen.

Ostlich ist das Landgericht Halle/Saale zuständig.

Dies folgt aus dem besonderen Gerichtsstand des § 20 StVG, wonach das Gericht Ostlich zuständig ist, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat. Gleiches ergibt sich auch aus § 32 ZPO.

~~da die Unfälle~~

Die ^{besondere} örtliche Zuständigkeit gilt auch für die Klagen gegen die Beklagte zu 2) gem. § 15 I, 17 III 2 VVain. § 35. 1ff IV

2. Der Klageantrag ist ~~ist~~ bestimmt iSv § 253 II Nr. 2 ZPO. Dem steht der unbezifferte Zahlungsauftrag auf Zahlung eines Schmerzensgeldes nicht entgegen.

Unbetreffete Forderungsanträge ¹¹
sind zulässig, wenn die Anspruchshöhe
nach willigen Ermessen des Gerichts
nach § 253 II BGB zu ermitteln
ist.

Erforderlich ist für die Zulässigkeit
aber, dass die Kläger dem Gericht
durch Darlegung des anspruchs-
begründenden Sachverhalts die
geeigneten tatsächlichen Grundlagen
für die Befreiung angeben.

Die Kläger können eine ungefähre
Größenordnung des Schmerzensgelds
angeben, die für das Gericht
aber nicht bindend ist.

Hier haben die Kläger die
Tatsachen für die Bemessung
des Anspruchs ausführlich
mit ihren Angaben in der
Klagschrift abgelegt.

dazu auch
Zoller, der sagt
§ 62 Rn. 16

* im § 51 ZPO

s. 2. Lf

so wird die Aktiv-
legitimation in Frage !?

2. p. Wohl Str. (BGH sagt einfache
Streitgenossen)
3. Die Kläger sind als Erben
des Geschädigten ~~gem.~~
§ 2039 S. 1 BGB* beide
prozessführungsbefugt
aufgrund gesetzlicher
Prozessstandschaft.

Sie sind gem. §1922 BGB Gesamt-
rechtsnachfolger des G geworden
und bilden zusammen eine
Erbengemeinschaft nach §§ 2032 ff. B

Die Prozessführungshauptrolle der
Kläger folgt aus § 2039 S. 1 BGB, da
die geltend gemachten Ansprüche
zum Nachlass des G gehören
und in gesetzlicher Prozessstandschaft
im eigenen Namen für die
Erbengemeinschaft von beiden
Klägern geltend gemacht werden
können.

Teil
s. d. inf
formal

kein ; notwendig
SLG

4. Die Kläger zu 1) und zu 2)
sind einfache Streitgenossen
gem. §§ 59, 60 ZPO, da sie
nach § 2039 S. 1 BGB jeweils
eiglustständig für die Erbengemein-
schaft klagen könnten.

Diese subjektive Klagehäufung
ist ~~§ 260~~ §§ 59, 60 ZPO iVm
§ 260 ZPO zulässig, da sie beide
Mitglieder der Erbengemeinschaft
sind und der Grund ihrer
Klagen derselbe Unfall ist.

5. Auf Beklagteseite liegt
ebenfalls eine einfache
Streitgenossenschaft vor gem.

weil s.d. f
s. so wird Passiv-
legitimiert be-
gründet.

§§ 59, 60¹⁷⁰ iVm § 260 ZPO. Diese
ist aufgrund der Gesamt-
schuldnerschaft der Beklagten
zu 1) und zu 2) nach
§ 426 BGB iVm § 115 I 1 VGG ~~und~~
~~ist~~ zuwässig.

lit-flüssig

6. Die Zuwässigkeit der in den
subjektiven Klagenäufierungen
liegenden objektiven Klage-
äufierungen folgt aus
§§ 59, 60¹⁷⁰ iVm § 260 ZPO analog.
Zudem ist die ~~Anspruchs~~
~~Geltendmachung~~ Geltendmachung mehrerer
Ansprüche der Kläger gem.
§ 260 ZPO zuwässig.

~~XXXXXXXXXX~~

- II. Die Klagen der Kläger zu 1)
und zu 2) gegen den
Beklagten zu 1) sind begründet.
- 1. Die Kläger sind aktivlegitimiert,
da sie als Erben des G
gem. § 1922 BGB im Wege der
Universalsukzession Gesamt-
rechtsnachfolger des G ~~gem~~ sind.
Die Kläger bilden eine Erben-
gemeinschaft gem. § 2032 BGB
und können jeweils Leistung an
beide Erben zur gesamteten
Hand verlangen.

2. Die Kläger haben gegen den Beklagten zu 1) einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 18000€ und auf Schmerzensgeld in Höhe von 50000€

aus § 7 I, 18 ~~18~~ ^{SHG} 1. Umf 1922 BGB.

a) Der Geschädigte G hat beim Betrieb eines Kfz mit einem Anhänger eine Gesundheitsverletzung ~~er~~ erlitten und ist ~~an~~ in der folger^{zeit} gestorben, § 7 I SHG

Der ~~Bei dem Unfall~~ entstand beim Betrieb eines ^{Sattelschleppers} mit Anhänger*, da dieser im Moment des Zusammenstoßes für und sich die betriebsspezifische Gefahr vermindert hat.

Der G trug erhebliche ^{Gesundheits} Verletzungen von dem Unfall davon, insbesondere einen Schädelbasisbruch, einen Bruch des Schädeldachs und weitere Kopfverletzungen.

*vgl. § 1 II SHG

b) Der Beklagte zu 1) war Führer des Sattelzschleppers und des Anhängers, da er diesen lenkte und fuhr und so die tatsächliche Gewalt über das Kfz hatte.

Gem. § 18 StVG haftet der Führer des Kfz und des Anhängers ~~aber~~ auch nach § 7 I StVG.

→ hier auch § 7 II StVG prüfen lt. Lösungsskizze

c) Der Unfall war weder für den G noch für den Beklagten zu 1) ein unabwendbares Ereignis iSv § 17 III StVG.

aa) Der Ausschlussgrund des § 17 III StVG ist anwendbar, da hier ein Unfall ~~es~~ zwischen zwei Kfz stattfand.

Der G war ~~Wahrer~~ des PKW Peugeot 306 und in dem Unfall der Unfall ereignete sich auch beim Betrieb seines PKW, da G fuhr und sich ein betriebspezifisches Risiko realisierte.

bb) Der Unfall stellte für den G kein unabwendbares Ereignis gem. §§ 17 III, 18 III StVG dar.

*jedenfalls Fahrer ~~es~~ iSv § 18 StVG

Als unabwendbar gilt ein Ereignis nach § 17 III 2 StVG, nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Fahrer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Maßstab ist dabei der Idealfahrer, welcher unter Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben besonders umsichtig und vorausschauend fährt. Nur in dem Fall, dass der Unfall auch für einen Idealfahrer unabwendbar gewesen wäre, greift der Anschlussgrund des § 17 III StVG.

Der Unfall wäre für einen Idealfahrer vermeidbar gewesen. Hier steht nach dem Sachverständigen gutachten fest, dass der G entweder ~~zu~~ mit überhöhter ^{ist} Geschwindigkeit gefahren ~~sein muss~~ oder nicht abgebremst hat als er den Sattelschlepper erkennen konnte.

Ein Idealfahrer wäre weder zu schnell gefahren, noch hätte er es unterlassen zu bremsen in einer erkennbaren Gefahrensituation. An der Glaubwürdigkeit des Sachverständigen bestehen keine Zweifel.

1.
a) Der Unfall ~~ist~~^{war} auch für den Beklagten zu 1) kein unabwendbares Ereignis, da der Unfall für einen Ideal-~~Fahrer~~ Fahrer nicht unabwendbar gewesen wäre.

Nach dem Sachverständigen-
gutachten ~~war~~^{ist} der Unfall für den Beklagten zu 1) in beiden

✓ Fahrvarianten vermeidbar gewesen, da der Beklagte zu 1) den PKW sehen konnte und den Unfall durch die gebotene Gefahrbremung hätte verhindern können.

Ein Idealfahrer hätte diese Bremsung vorgenommen, ~~bremsung~~

d) Der Beklagte zu 1) kann sich nicht gem. § 18 I S. 2 StVG exkulpieren. ~~Der~~

Gem § 18 I 2 StVG ist die Erschuldigung ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

Die Beweislast trägt dabei der Fahrer des Fahrzeuges.

Die nach § 18 I 2 StVG bestehende Vermutung konnte der Beklagte zu 1) nicht widerlegen.

Laut des Sachverständigen Gutachtens und der Aussage des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, geht das Gericht davon aus, dass ~~trist~~ es unabhängig von ~~der Geschwindigkeit~~ einer möglichen Geschwindigkeitsüberschreitung des ~~Erntes~~^s der Beklagte zu 1) diesen ^{jedemfalls} hätte sehen können und müssen.

Auch hat das Gericht den Beschuldigten zu 1) nicht als Partei vernommen oder angehört.

Die Voraussetzungen des § 445 StPO liegen nicht vor. Zum einen fehlt es an einem Antrag der Beschuldigten in der Hauptverhandlung gem. § 447 StPO und jedemfalls auch an einem Einverständnis des Klägers, § 447 StPO.

Dabei kann aus dem fehlen

einer ausdrücklichen Ablehnung 18.
nicht auf eine konkludente
Zustimmung geschlossen werden.

Auch die Voraussetzungen von
§ 448 ZPO sind nicht gegeben, da
es keine ersten Anhaltspunkte
für die behaupteten Tatsachen
existieren.

Auch von einer Anhörung nach
§ 141 ZPO, die ohnehin kein
strenges Beweismittel ist, hat ^{das} ~~das~~
Gericht aus denselben Gründen
abgesehen.

e) Auch eine Exkulpation des G scheidet aus, da die Kläger hinsichtlich der Vernehmung des Zeugen Tiemann ~~ist~~ auf diese verzichtet haben und ~~das~~ ^{sich aus dem} Sachverständigen-gutachten ~~mindestens~~ ~~ist~~ ein faunässiges Handeln des G ergibt.

f) Die Haftungsquote beträgt 100% für den Beklagten zu 1) und 0% für den G

Dies ergibt sich aus §§ 17 II, I, 18 III StVG. Danach sind in den Fällen des § 17 StVG ^{nach § 18 III StVG} auch die Führer von Kraftfahrzeugen die jeweiligen ~~best~~ eigenen Verursachungsbeiträge anzuerkennen

Gem. § 17 I, II StVG hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Dies wird ~~ganz~~ unter Abwägung der Verursachungsbeiträge im Einzelfall ermittelt.

Dabei gilt grundsätzlich eine Haftungsquote von 50% zu 50%.

21
Straße zu einer Kollision zwischen
dem Wartpflichtigen und dem
Vorfahrtsberechtigten Kfz, so hat
der Wartpflichtige den Anschein-
beweis einer schuldhaften
Unfallverursachung gegen sich.

Dies war hier der Fall. Der G
fuhr mit seinem PKW auf einer
Vorfahrtsstraße, und der Beklagte
zu 1) wollte nach links auf
diese abbiegen. ~~Während des~~

Der Unfall ereignete sich unstrittig
während des Abbiegevorgangs.

Dem Beklagten zu 1) ist es auch
nicht gelungen den Anschein-
beweis zu erschüttern, da er
einen atypischen Geschehensablauf
✓ nicht nachweisen konnte.

~~Das Sae!~~ Der Beklagte zu 1)
konnte insbesondere keine
Tatsachen vorbringen, aus denen
sich ergibt, dass er das ~~PKW~~-
Fahrzeug des G auch bei
sorgfaltsgemäßen Verhalten
✓ nach § 8 II StVO ^{nicht} hätte sehen
können.

Aus dem sachverständigen-
gutachten ergibt sich vielmehr,
dass der Lkw-fahrer den
herannahenden Pkw des G
in beiden möglichen Unfallkonsti-
tationen ~~hat~~ rechtzeitig hätte
sehen und bremsen können.



*gebotene

Das Gutachten kommt zu dem
schluss, dass der Beklagte zu 1)
den Unfall auf jeden fall
hätte verhindern können. Hinzu
kommt, dass es die *Sorgfalt
~~an~~ nach § 8 II StVB gebietet,
besonders vorsichtig in einem
~~der~~ Abbiegevorgang aus einer
nicht-verkehrsrechtlichen
straße zu münden, da der
Abbiegende nicht davon aus-
gehen kann, dass sich die
fahrer auf der verkehrsstraße
verkehrsgerecht verhalten und
zB nicht ~~zu~~ zuschnellfahren.

b) Im Rahmen der
haftungsabwägung ist zulasten
des G kein Verursachungsbei-
trag zu berücksichtigen.

~~aus~~ Aus dem Gutachten
ergibt sich, dass der G entweder
zuzuschnell gefahren ist -
mit 107-122 km/h und

daher nach Erkennen der
 Gefahrenlage nicht mehr
 ausreichend abbremsen konnte
 oder der G zwar mit einer
 maximal nur leicht überhöhten Geschwin-
 digkeit von ~~69~~ 69-77 km/h fuhr
 aber nicht bremsete.

Ein Verursachungsbeitrag
 kann sich nicht aus einem
 Geschwindigkeitsverstoß nach
 § 3 StVO ergeben. Voraussetzung
 für eine Leithaftung ist, dass
 ein ^{ursächlicher} Zusammenhang zwischen
 der Geschwindigkeitsüberschreitung
 und dem Unfall besteht.
~~Das ist der Fall, wenn bei~~
~~Einhaltung der zulässigen Geschwin-~~
~~digkeit zu Zeitpunkt der~~
~~kritischen Verkehrssituation~~
~~der Unfall vermeidbar gewesen~~
~~wäre~~

Hier kann dem G der deutliche
 Geschwindigkeitsverstoß jedoch nicht
 nachgewiesen werden, da es
 nur eine von zwei möglichen
 Fallvarianten ist. ~~Es~~
 Es setzt vielmehr nicht fest,
 ob der G zuschnell
 gefahren ist. ~~in~~ In diesem
 Fall kann ihm ein ~~tttt~~

Versachungsbeitrag nicht
vorgeworfen werden.

~~Selbst wenn dem G eine
Geschwindigkeitsüberschreitung
vorzutreffen ist~~

Zwar steht nach dem
Sachverständigenprotokoll
fest, dass auch der G ~~sich~~
sich nicht einen Beitrag zum
Unfallgeschehen geleistet hat.

Stellt jedoch nicht fest, in welcher
Form der G sich ~~ist~~ einen
Verstoß gegen die StVO vorwerfen
lassen muss und ist gleichzeitig
~~klar~~ ^{bewiesen}, dass der ~~#~~ Beschuldigte zu
~~nicht~~ ^{nur} die Vorfahrt
~~Schuldhaft~~ nicht beachtet
hat, so reicht dies nicht aus,
um dem G in Rahmen der
Bildung des Haftungsquotes einen
Versachungsbeitrag anzuzurechnen

~~Die Sachverhalte~~ ~~Factsachen~~

Die ~~G~~ Ungemissheit über
den Unfallhergang geht
zu Lasten von der Partei, die
den Beweis zu führen hat.

Wicht
Überzeugend

g) Die Kläger können entsprechend der vollen Haftung des Beklagten den Wiederbeschaffungsaufwand für den PKW in Höhe von 1775 € verlangen.

✓ Gen. § 249 II BGB stellt ein beschädigtes Kfz mit einem wirtschaftlichen und technischen Totalschaden eines Zerstörung* gleich mit der Folge, dass ~~die Naturalrestitution~~ die Kläger statt der Beschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen können. Dieser errechnet sich aus der Differenz von Wiederbeschaffungswert und Restwert des Autos.

* einer vermietbaren Sache gleich

h) Die Kläger haben zudem Anspruch auf Zahlung der Kostenpauschale i.H.v. 25 €, da es sich bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen um ein Massengeschäft handelt, bei dem ~~der Geschädigte leidet~~. Die ~~GA~~ die Kläger die Auslagen nicht konkret darlegen müssen, solange es sich - wie hier - nicht nur um einen Bagatellschaden handelt.

1) Die Kläger können darüber hinaus vom Beklagten zu 1) Schmerzensgeld verlangen.

Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist ohne Einschränkungen vererblich.

Bei der Bemessung des Schmerzensgelds ermittelt das Gericht eine billige Entschädigung in Geld gem. §§ 115, 251 BGB,

§ 253 II BGB. Die Höhe des Schmerzensgelds steht dabei im Ermessen des Gerichts und erfolgt unter umfassender Berücksichtigung aller für die Bemessung maßgeblichen Umstände.

~~Die Höhe des Schmerzensgelds~~

* Ausgleichs- & Genugtuungsfunktion

Das Schmerzensgeld muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen, wobei dabei in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen sind.

Dabei gilt, dass für vergleichbare Verletzungen in der Regel

unabhängig vom Haftungsgrund²⁵
ein annähernd gleiches Schmerzens-
geld zugewährt ist.

Die Bemessung des Anspruchs bei
einem nach der Verletzung alsbald
eintretenden Tod erfordert eine
Gesamtbeurteilung aller Beeinträch-
tigungen unter Berücksichtigung
von Art und Schwere der Verletzungen
und des Zeitraums ~~der~~ zwischen
Verletzung und Tod. Der ~~st~~ baldige
Tod kann das Schmerzensgeld
mindern, vor allem, wenn der
Verletzte bis zum Tod das
Bewusstsein nicht wiedererlangt,
wobei aber die Umstände des
Einzelfalls entscheidend sind.

Hier ist der G etwa 6 Monate
nach dem Unfall gestorben,
~~da es~~ ~~vor~~ was unstrittig
Folge des Unfalls war. Auch
die schweren Kopfverletzungen
des G sind zwischen den
Parteien unstrittig. ~~und sprechen~~
~~für~~ Hinzukommt der
Vorfallesstoß des Beschuldigten
zu 1) welcher zu einer
Haftungsquote von 100% zu 0%.

führt, ~~zur~~ Die Haftungs-
Quote findet bei der ~~der~~
Abwägung im Rahmen der
Ermessensentscheidung
Berücksichtigung.

streitig ist zwischen den Parteien
allein, ob der G zwischen den
Operationen bei Bewusstsein war.
Dies konnte wiederum
Anhörung der Klagen zu 1)

✓ gem § 141 ZPO nicht
abschließend geklärt werden, da
sie nur ihren persönlichen Eindruck
schildern konnte, wonach sie
zwar keine Reaktionen des G
gesehen habe, aber der Meinung
sei, G sei bei Bewusstsein gewesen.

~~Entscheid~~
Bei der Bemessung des
Schmerzensgeldes kommt es jedoch
nicht auf einzelne Tatsachen,
sondern vielmehr ~~zu einer~~
auf eine Gesamtabwägung
an. ~~Das~~ Dabei führen insbesondere
die Dauer des Krankenhauses-
aufenthalts und die ^{volle} Verursachung
durch den Beklagten zu 1)

Verkürzt

zu einer Schmerzensgeldhöhe 29
von 50.000 €

III. Die Klagen der Kläger zu 1)
und zu 2) gegen die Beklagte
zu 2) sind begründet.

Die Beklagte zu 2) haftet als
gesetzliche Haftpflichtversicherung
des Beklagten zu 1) gen.

§§ 115 I 1, 117 iV 2 VVG iVm

§ 3 PflVG akzessorisch zu dem
Beklagten zu 1). Dabei haften
die Beklagten als Gesamtschuld-
ner und den Klägern steht
auch ein Direktanspruch gegen
die Beklagte zu 2) zu.

IV. ~~Die~~ Der Zinsanspruch der
Kläger gegen die Beklagten zu 1)
und zu 2) folgt aus §§ 291, 288 BGB,
wobei Zinsen nach dem
Rechtsgedanken des § 187 I BGB
ab dem 12.09.2015 - dem
Tag nach Rechtshängigkeit nach
§ 261 ZPO zu zahlen sind.

IV. Die Kostenentscheidung

folgt aus § 91 I, 100 IV ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit
beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Erdbewlich gem. § 232 S. 2 ZPO.

Unterschrift Richter

Votum

Rubrum: i. O.

Tenor weitgehend - in sich - in Ordnung

Tatbestand

kurzer Einleitungssatz: Kläger als Erben des verstorbenen G machen dessen Schäden aus Verkehrsunfall geltend

Unstreitiger Teil

- Unfall möglichst genau beschreiben (Datum - Uhrzeit - Ort - Fahrzeug des G. auf B 6 in Richtung Halle - Einmündung Kurt-Nagel-Straße - Schild 206 - B6 mindestens 200 Meter gerade und einsehbar - Bekl zu 1. Fahrer des bei Bekl. 2 versicherten Sattelschleppers - bog nach links ein - dabei Zusammenprall mittig auf rechter Spur - Pkw unter Sattelanhänger eingeklemmt)
- ergänzende Bezugnahme auf Skizze Anl. K 2 zur Klagschrift (-)
- Unfallfolgen: schwerste Verletzungen - Krankenhausbehandlungen - verstorben nach 6 Monaten - Pkw Totalschaden - Wert/Restwert)

falsch zu angehen

streitiges Vorbringen der Kläger

- G. fuhr nicht mehr als 60 km/h - bremste sofort - Bekl 1 missachtete Stoppschild
- G. war zwischen Operationen bei Bewusstsein

zu angehen

Anträge (wörtlich wiedergeben) | - ✓

streitiges Vorbringen der Beklagten

- G. fuhr mindestens 120 km/h - war für Bekl. 1 bei Einbiegevorgang nicht wahrnehmbar
- mit Nichtwissen bestritten, dass G. bei Bewusstsein - apallisches Syndrom

überwiegend i.O., mit Schwächen

Prozessgeschichte (Tempus: im Perfekt)

- Klagzustellung (wegen des Zinsantrages) - ✓
- Beweiserhebung durch SV-Gutachten (Datum des Beschlusses entbehrlich) - Bezugnahme auf schriftliches Gutachten und Sitzungsprotokoll wegen Anhörung des SV (-)
- Anhörung der Kl. 1 nach § 141 ZPO - Bezugnahme auf Sitzungsprotokoll

i.V. i.O., Teil, Schwächen

Entscheidungsgründe

Obersatz (Die zulässige Klage ist - überwiegend/teilweise - begründet)

(✓)

A) Zulässigkeit

1) Zuständigkeit (wegen § 39 S. 1 ZPO auch möglich dazu nichts zu sagen, da hier eine besondere Zuständigkeitsnorm eingreift aber besser erwähnen) Das LG Halle ist sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG) u örtlich (§§ 20 StVG; 32, 39 ZPO) zuständig.

weitgehend i.O.

2) Unbestimmtheit des Schmerzensgeldantrages (nur knapp: Gewohnheitsrecht! - Sachverhalt geschildert + Mindestsumme genannt)

✓

3) Klagehäufung:

subjektiv muss hier erwähnt werden, da Kläger als Gesamthandsgemeinschaft klagen, damit seltener Fall der notwendigen Streitgenossenschaft bzgl. Beklagte (einfache StrG als GesamtSch, uA § 115 S.3 VVG): verzichtbar

falsch so dargestellt, Teil, auch falsch

objektiv: überflüssig

4) Prozessführungs-/Klagebefugnis: weglassen, kein Problem!

§§ 1922, 2032, 2039 sind nicht in der Zulässigkeit zu prüfen (grober Fehler), Frage der Aktivlegitimation!

(falls falsch formuliert)
§ 260 = unzulässig

B) Begründetheit

1.) Anspruch dem Grunde nach:

Beginnen mit vollständiger Anspruchsgrundlage:

Kl. steht Anspruch in Höhe von ... aus §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG zu, Bekl 2 muss nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG mithaften

– sind Gesamtschuldner

– Kl. sind aktivlegitimiert nach §§ 1922, 2032, 2039 BGB

/ -

a) §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG (knapp, hier kein Problem)

- Bekl 1= Führer eines Kfz

- im öffentlichen Verkehrsraum

- Schädigung Körper/Gesundheit/Sache

- bei Betrieb des Kfz

- § 7 II StVG – soweit überhaupt angesprochen (was nicht erforderlich sein dürfte, weil im Verhältnis der am Unfall beteiligten Fahrzeugführer § 17 III StVG einen erleichterten Ausschluss seiner Verpflichtungen nach § 17 I, II StVG vorsieht, der insoweit spezieller ist) – liegt nicht vor.

/ ✓

b) Schadensausgleich nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 2 StVG

/ ✓

Sodann ist umfassend und von der Systematik der Voraussetzungen her klar eine Anspruchskürzung gem § 18 II iVm § 17 II, I StVG zu erörtern.

Anmerkung: Bei Anwendung des § 17 ist folgende Prüfungsabfolge zweckmäßig:

aa) Erst ist festzustellen, dass § 17 I für den zu prüfenden Fall einschlägig ist. Das erfolgt durch Subsumtion unter eine der von §§ 17, 18 III erfassten Fallgruppen.

bb) Im Rahmen der Prüfung, ob der Schadensausgleich gem. § 17 I anzuwenden ist, ist weiterhin zu bedenken, dass ein Schadensausgleich nur zwischen denjenigen Führern/Haltern von Kfz stattfindet, die für ihre eigene Betriebsgefahr einzustehen haben. Man muss sich Sinn und Zweck des Schadensausgleichs bewusst machen. Die Gefährdungshaftung nach dem StVG ist eine Haftung für die mit dem Betrieb eines Kfz verbundene Betriebsgefahr. Diese trifft jeden, der als Halter oder Führer eines Kfz am Verkehr teilnimmt. § 17 I möchte die Betriebsgefahren von allen am Unfall beteiligten Kfz berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Auch der Verletzte muss sich seine Betriebsgefahr anspruchskürzend vorhalten lassen. Damit kann eine Abwägung nach § 17 I Hs. 2 aber erst in Betracht kommen, wenn sämtliche Fahrer/Halter, die in den Schadensausgleich einbezogen werden sollen, selbst für die Betriebsgefahr einzustehen haben.

Dies ist inzident zu prüfen. §§ 17 I, II, 18 III enthalten nicht sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen. Diese ergeben sich aus den Haftungstatbeständen gem. § 7 I für den Halter und §§ 18 I, 7 I für den Führer des Kfz.

Begehrt beispielsweise der Führer E eines am Unfall beteiligten Kfz von dem Führer B1 des anderen Kfz Schadensersatz, muss sich B1 die Betriebsgefahr im Verhältnis zu E nur anrechnen lassen, wenn er sich nicht gem. § 18 I 2 entlasten kann. Da er damit bei Nachweis fehlenden Verschuldens trotz der vom Kfz ausgehenden Betriebsgefahr gar nicht haften würde, braucht er sich diese auch nicht anspruchskürzend entgegenhalten lassen.

Man kann sich merken: Immer wenn das StVG den Halter/Führer aus der grundsätzlich bestehenden Haftung für die Betriebsgefahr vollständig entlässt – §§ 7 III, 8, 18 I 2 –, ist derjenige nicht mehr in den Schadensausgleich einzubeziehen.

Anschließend ist gem. § 17 III zu überlegen, ob der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

Dann nämlich haftet der Führer/Halter nicht mehr für den Schaden, weshalb es eine Abwägung gem. § 17 I Hs. 2 nicht mehr geben kann.

↓ ✓

Schließlich folgt die **Abwägung** nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere gem. der Verursachungsbeiträge von Halter/Führer der Kfz nach § 17 I Hs. 2.

aa) kein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG

- weder für Bekl 1 noch für G.: Als Idealfahrer hätten sie Unfall vermeiden können!

Denn nach der der Beweisaufnahme (hier knapp auf SV-Gutachten eingehen) kann weder zg des E noch zg des B1 zweifelsfrei festgestellt werden, dass bei Anwendung der Sorgfalt eines sog. Idealfahrers der Unfall nicht hätte abgewendet werden können.

Keine Detailwürdigung, die gehört zur Abwägung der Verursachungsbeiträge

Zustimmung ✓

bb) Eine Entlastung (vom vermuteten Verschulden) nach § 18 I 2 StVG ist dem B1 nicht gelungen.

i. O.

cc)

Damit ist ein **Schadensausgleich nach dem Maßstab des § 17 I Hs. 2 StVG** vorzunehmen, mithin die erforderliche Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahren gem. §§ 17 II, 18 III StGB, wobei K1 und K2 in die Position des verstorbenen Fahrers des Pkw, des E, eingetreten sind.

Darzustellen ist, dass **§ 17 I 2 StVG anzuwenden** ist; B1 haftet gem. § 18 I ggü E; E seinerseits verantwortet grundsätzlich (zumindest) die Betriebsgefahr für das eigene Kfz als unfallbeteiligter Fahrer ggü B1.

✓

Für die Frage der Haftungsverteilung - welcher Beteiligte hat in welchem Umfang den Schaden mitverursacht - sind umfassend die Verursachungsbeiträge abzuwägen, wobei nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die unstreitig oder erwiesenermaßen für den Unfall ursächlich geworden sind; zu würdigen sind dabei die Betriebsgefahren der Fahrzeuge (einerseits „nur“ der Pkw des E, andererseits der Lkw, sogar noch mit Auflieger, des B1), aber auch - sei es mit der h.M. als selbstständiges Abwägungskriterium, sei es als bloßes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Betriebsgefahr - verschuldensabhängige Verursachungsbeiträge der Fahrer.

Abwägung:

Betriebsgefahr beider Kfz: deutlich größere Betriebsgefahr des Sattel-schleppers, der wegen Größe und Gewicht weit gefährlicher ist als ein Pkw

Zulasten des B1 dürfte unter *Heranziehung eines Anscheinsbeweises* davon auszugehen sein, dass er das herannahende Fahrzeug des E übersah und durch das Einfahren auf die bevorrechtigte Straße *fahrlässig die Vorfahrt des E verletzte*, § 8 I Nr. 1, II StVO i.V.m. § 41 I StVO und Anlage 2, lfd. Nr. 3, Zeichen 206, zur StVO; hierzu sind sauber die unstreitigen und erwiesenen Tatsachen sowie die Grundlagen des Anscheinsbeweises (bei einem Zusammenstoß im unmb Einmündungs- oder Kreuzungsbereich einer vorfahrtgeregelten Straßenkreuzung) herauszuarbeiten mit dem Ergebnis einer Vorfahrtsverletzung sowie der schuldhaften/fahrlässigen Unfallverursachung durch den wartepflichtigen B1.

Der Anscheinsbeweis dürfte auch nicht erschüttert worden sein, insbes. weder wg einer behaupteten überhöhten Geschwindigkeit des E (konnte B1 nicht beweisen; der vorkollisionäre Geschehensablauf blieb nach dem SVGA letztlich offen, und weder eine Parteivernehmung nach § 447 ZPO [mangels Zustimmung der Kl.] noch eine solche nach § 448 ZPO [nicht „anbewiesen“] kamen in Betracht) noch wg der Behauptung des B1, der herannahende E sei - iVm der überhöhten Geschwindigkeit - nicht sichtbar gewesen (aufgrund des Parteivortrags und insbes des SVGA steht fest, dass sich E zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sichtbereich des B1

✓

befunden hat, nämlich für B1 günstigstenfalls „nur“ noch 191 m entfernt war, und als er gerade angefahren und die Haltelinie passiert hatte, noch „nur“ 161 m entfernt war, spätestens dann hätte B1 gem. § 8 II 2 StVO nochmals schauen und anhalten müssen und können).

Vertretbar ist (noch), Ausführungen zum Anscheinsbeweis knapp zu halten bzw. diese „Rechtsfigur“ dahinstehen zu lassen, da ein SV-Gutachten vorliegt und nach dem Gutachten letztlich feststeht, dass beide Fahrer ein Verschulden trifft.

Zulasten des E dürfte nicht festgestellt worden sei, dass er entgegen § 41 I StVO iVm der Anlage 2, Zeichen 274, zur StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt, etwa mit den von Bekl. behaupteten gefahrenen 110 km/h. Aber auch d. Kläger konnten nicht ihre Behauptung beweisen, der E sei mit maximaler Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren (bereits die Kollisionsgeschwindigkeit lag nach dem SVGA bei 60-77 km/h). Bei der Annahme, E habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten, hätte er den Pkw vollständig zum Stehen bringen können, wenn er – was er nachweisbar nicht tat – auf die sog. „Signalposition“ des Lkw reagiert hätte (und nicht 2,5 bis 3,1 Sek. untätig hätte verstreichen lassen); mithin ist dem E ein Verstoß gegen § 1 I, II StVO vorzuwerfen, weil er aufgrund von Unaufmerksamkeit die Bremmung nicht rechtzeitig einleitete.

Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile beider Beteiligten nach § 17 I, II StVG dürfte eine im Zweifel deutlich höhere Quote zulasten des B1 die Folge sein

2. Zur Höhe ist zu differenzieren:

a) Der materielle Schadensersatz ist unproblematisch.

Wg der Beschädigung des Pkw sind die Wiederbeschaffungskosten (€ 1.875,-) unter Abzug des Restwerts (€ 100,-) zu ersetzen, §§ 249 I, II S.1 BGB, ggf. iVm § 115 I 3 VVG.

Im Übrigen sind als Auslagenpauschale € 25,- vertretbar zu schätzen und zu ersetzen.

b) Hinsichtlich des begehrten Schmerzensgeldes (§§ 11 S.2 StVG, 253 I, II BGB) ist die problematische Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen/Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, insbes. auch die Frage, ob das fehlende Bewusstsein des Geschädigten (in diesem Sinne ist die Einlassung der Kl. 1 nach § 141 ZPO zu würdigen) schmerzensgeldmindernd berücksichtigt werden kann/darf, zu erörtern.

Jdf. ist nicht schmerzensgelderhöhend der frühzeitige Eintritt des Todes des E zu berücksichtigen.

Schätzung nach § 287 I ZPO unter Beachtung von Genugtuungs- und Ausgleichsfunktion; erstere spielt bei nur fahrlässigem Verstoß, wie er hier dem Bekl. 1 anzulasten ist, kaum eine Rolle.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

C) Nebenentscheidungen

Zur KostenE ist vom maßgeblichen Streitwert auszugehen, nämlich dem Wert, den das Gericht hinsichtlich des Schmerzensgeldes als grds. angemessen ansieht, zzgl. des geltend gemachten materiellen SchadE.

Zu beachten ist weiter, dass für die Kläger § 100 I ZPO und für die Bekl. § 100 IV ZPO gilt,

Ob zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfindet und mithin nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern ge-

insoweit
nicht
überragend

S. o.

in Ausdr.:
war zu
wertig!

Wert 50

sondert über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskosten zu entscheiden ist, ist nicht zwingend.

Vertretbar kann darauf abgestellt werden, dass die Kläger ausdrücklich als Gesamthandsgläubiger klagen und die Beklagten gesamtschuldnerisch haften.

Zur vorl. Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO (je nach Quote hinsichtlich der Vollstreckung durch die Beklagten auch §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO denkbar)

II. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streitfestsetzung gem. § 66 GKG.

B sind einige Schwächen vorhanden,
aber ist weitgehend sind die
Ausführungen recht gebunden.

vollbefriedigt / 12 AG

DK